

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten (Krabbelstube, Kindergarten und Kinderhort) sind folgende Gebühren zu zahlen:

Einrichtung	Halbtags- betreuung	Ganztagsbetreuung (ohne Mittagszeit) Halbtagsbetreuung (mit Mittagszeit)	Ganztagsbetreuung (mit Mittagszeit)
Krabbelstube	195,00 EUR	210,00 EUR	225,00 EUR
Kindergarten	100,00 EUR	115,00 EUR	130,00 EUR
Kinderhort	100,00 EUR	115,00 EUR	130,00 EUR

Die Erziehungsberechtigten bestimmen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (01.08. - 31.07.) die gewünschte Betreuungsform.

- (2) Für die Nutzung der Hortgruppe in der Kindertagesstätte Zauberwald sind abweichend von den in Absatz 1 genannten Gebühren aufgrund der flexiblen Öffnungszeiten folgende Gebühren zu zahlen:

Bezeichnung	Betreuungszeiten	Gebühr pro Monat (je Betreuungstag pro Woche/ im Monat) ab 01.01.2002
Modul 1	07.30 – 18.00 Uhr Montag – Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr Freitag	150,00 EUR (30,00 EUR)
Modul 2	11.30 – 17.00 Uhr Montag – Freitag	125,00 EUR (25,00 EUR)
Modul 3	11.30 – 15.00 Uhr Montag – Donnerstag 11.30 – 14.00 Uhr Freitag	100,00 EUR
Modul 4	15.00 – 17.00 Uhr Montag – Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr Freitag	40,00 EUR

Ergänzend zu den Modulen 1 – 4 sind für zusätzliche Betreuungsstunden folgende Gebühren zu zahlen:

Bezeichnung	Betreuungszeit	Gebühr ab 01.01.2002
Ergänzungsmodul 1	1 Stunde	1,50 EUR

Grundsätzlich kann ein Einrichtungsplatz der Module 1 und 2 tageweise von mehreren Kindern genutzt werden. In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet, die ihrem Nutzungsanteil entspricht.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (01.08. – 31.07.) für eines der Module 1 – 4.“

- (3) Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte besucht, reduziert sich die für die besuchte Einrichtung zu zahlende Gebühr um 50%.

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte besucht, wird von der Zahlung der Gebühr freigestellt. Als Familie gelten Unterhaltsverpflichtete mit eigenen oder sonstigen ständig in ihrem Haushalt lebenden Kindern, für die sie zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind.

- (4) Kosten für Speisen und Getränke werden gesondert berechnet.

§ 2

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist im voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann jedoch bei längerem begründetem Fehlen die Gebühr und der Zuschlag erlassen oder ermäßigt werden. Der Antrag ist an den Magistrat zu richten.
- (3) Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.

§ 3

Zuschüsse zu den Gebühren

Die Stadt Oberursel (Taunus) zahlt Zuschüsse zu den Gebühren nach Maßgabe der dieser Satzung als Anlage beigefügten Richtlinien. Die Richtlinien gelten auch für die Nutzer nichtstädtischer Kindertagesstätten.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung vom 20.06.2001 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 28.09.2001
Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 08.10.2001.

Anlage zur Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

1. Kreis der Berechtigten

- 1.1 Für Kinder, die in Oberursel ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben und eine Oberurseler Kindertagesstätte besuchen, gewährt die Stadt Oberursel (Taunus) Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- 1.2 Ein Anspruch besteht nicht, sofern die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Anspruch auf Übernahme der Gebühr oder eines Teiles der Gebühr haben.
- 1.3 Der Zuschuß ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) zu beantragen.
- 1.4 Der Zuschuß wird ab dem Monat der Antragstellung längstens bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres und vierteljährlich im voraus in der Regel an die Antragsteller gezahlt.

2. Grundlagen der Zuschußgewährung

- 2.1 Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Zuordnung zu der in § 3 aufgeführten Tabelle.
- 2.2 Maßgeblich für die Zuordnung ist:

das durchschnittliche Monatseinkommen, das von den Erziehungsberechtigten sowie den zur Bedarfsgemeinschaft nach § 11 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gehörenden Familienmitgliedern erzielt wird sowie

die nach § 79 BSHG für diese Bedarfsgemeinschaft ermittelte Einkommensgrenze.
- 2.3 Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens finden die Bestimmungen der §§ 76 - 78 BSHG, der VO zu § 76 BSHG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 2.4 Die Antragsteller sind verpflichtet, die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- 2.5 Der Zuschuß ist von den Antragstellern zurückzuzahlen, sofern die Bewilligung auf Angaben beruht, die von den Antragstellern vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig gemacht wurden.

48.6

- 2.6 Der Zuschuß ist von den Antragstellern ebenfalls für die Monate zurückzuzahlen, in denen wegen der Aufgabe des Platzes in der Kindertagesstätte kein Zuschußanspruch bestand.

48.6

3. Höhe der Zuschüsse

3.1 Die Zuschüsse betragen bei einem

Einkommen	Kindergarten und -hort	Krabbelstube
200,01 EUR - 500,00 EUR über Einkommensgrenze	35,00 EUR	60,00 EUR
500,01 EUR - 750,00 EUR über Einkommensgrenze	22,50 EUR	35,00 EUR

3.2 Für das zweite in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte besucht, wird ein Zuschuß in Höhe von 60 % des für das erste Kind maßgeblichen Zuschusses gewährt.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 28.09.2001 wird wie folgt geändert:

Ergänzend zu den Modulen 1 – 4 sind für zusätzliche Betreuungsstunden folgende Gebühren zu zahlen:

Bezeichnung	Betreuungszeit	Gebühr
Ergänzungsmodul 1	1 Stunde	2,50 EUR

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.06.2002 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 29.05.2002
Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 01.06.2002

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342, 353) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 29.05.2002 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten (Krabbelstube, Kindergarten und Kinderhort) sind folgende Gebühren zu zahlen:

Einrichtung	Halbtagsbetreuung	Ganztagsbetreuung (ohne Mittagszeit) Halbtagsbetreuung (mit Mittagszeit)	Ganztagsbetreuung (mit Mittagszeit)
Krabbelstube	205,00 EUR	228,00 EUR	250,00 EUR
Kindergarten	110,00 EUR	133,00 EUR	155,00 EUR
Kinderhort	110,00 EUR	133,00 EUR	155,00 EUR

Die Erziehungsberechtigten bestimmen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (01.08. – 31.07.) die gewünschte Betreuungsform.

- (2) Für die Nutzung der Hortgruppe in der Kindertagesstätte Zauberwald sind abweichend von den in Absatz 1 genannten Gebühren aufgrund der flexiblen Öffnungszeiten folgende Gebühren zu zahlen:

Bezeichnung	Betreuungszeiten	Gebühr pro Monat (je Betreuungstag pro Woche/ im Monat) ab 01.01.2003
Modul 1	07.30 – 18.00 Uhr Montag – Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr Freitag	170,00 € (34,00 €)
Modul 2	11.30 – 17.00 Uhr Montag – Freitag	140,00 € (28,00 €)
Modul 3	11.30 – 15.00 Uhr Montag – Donnerstag 11.30 – 14.00 Uhr Freitag	105,00 €
Modul 4	15.00 – 17.00 Uhr Montag – Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr Freitag	40,00 €

Ergänzend zu den Modulen 1 – 4 sind für zusätzliche Betreuungsstunden folgende Gebühren zu zahlen:

Bezeichnung	Betreuungszeit	Gebühr
Ergänzungsmodul 1	1 Stunde	3,00 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 13.12.2002

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 18.12.2002.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342, 353) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 13.12.2002 wird wie folgt geändert:

- (3) Für die Nutzung der Hortgruppe in der Kindertagesstätte Zauberwald sind abweichend von den in Absatz 1 genannten Gebühren aufgrund der flexiblen Öffnungszeiten folgende Gebühren zu zahlen:

Bezeichnung	Betreuungszeiten	Gebühr pro Monat (je Betreuungstag pro Woche/ im Monat) ab 01.01.2003
Modul 1	07.30 – 18.00 Uhr Montag – Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr Freitag	170,00 € (34,00 €)
Modul 2	11.30 – 17.00 Uhr Montag – Freitag	140,00 € (28,00 €)
Modul 3	11.30 – 15.00 Uhr Montag – Donnerstag 11.30 – 14.00 Uhr Freitag	105,00 €
Modul 4	15.00 – 17.00 Uhr Montag – Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr Freitag	40,00 €

Ergänzend zu den Modulen 1 – 4 sind für zusätzliche Betreuungsstunden folgende Gebühren zu zahlen:

Bezeichnung	Betreuungszeit	Gebühr
Ergänzungsmodul 1	1 Stunde	3,00 €
Ergänzungsmodul 2	7.30 – 11.30 Uhr während der hessischen Ferienzeiten	5,00 € pro Tag
Ergänzungsmodul 3	7.30 – 17.00 Uhr während der Hessischen Schulferien	12,00 € pro Tag

Grundsätzlich kann ein Einrichtungsplatz der Module 1 und 2 tageweise von mehreren Kindern genutzt werden. In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet, die ihrem Nutzungsanteil entspricht.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat ***für die Dauer von mindestens sechs Monaten*** für eines der Module 1 – 4.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 05.04.2003 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 04.04.2003
Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 05.04.2003

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434, 438), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 04.04.2003 wird wie folgt geändert:

„Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.

Abweichend von Satz 1 werden bei Kindergartenplätzen für den Monat, in dem die Sommerferien der hessischen Schulen enden, Betreuungsgebühren bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes anteilig nach Kalendertagen erhoben.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.12.2003 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 21.11.2003

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 22.11.2003.

Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434, 438), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten wird wie folgt geändert:

Als Punkt 3.3 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Punkt 3.1 gilt bei Kindergartenplätzen für den Monat, in dem die Sommerferien der hessischen Schulen enden, folgendes:

Die Zuschüsse werden bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes anteilig nach Kalendertagen gewährt.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.12.2003 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 21.11.2003

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 22.11.2003

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 21.11.2003 wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Nutzung der Kindertagesstätten (Krabbelstube, Kindergarten und Kinderhort) sind folgende Gebühren zu zahlen:

Einrichtung	Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit	Ganztagsbetreuung (ohne Mittagszeit) Halbtagsbetreuung (mit Mittagszeit)	Ganztagsbetreuung (mit Mittagszeit)
Krabbelstube	205,00 EUR	228,00 EUR	250,00 EUR

Einrichtung	Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit mit einer Betreuungszeit bis zu 5,50 Stunden täglich	Ganztagsbetreuung (ohne Mittagszeit) Halbtagsbetreuung (mit Mittagszeit) mit einer Betreuungszeit bis zu 7,5 Stunden täglich	Ganztagsbetreuung (mit Mittagszeit) mit einer Betreuungszeit über 7,5 Stunden
Kindergarten	110,00 EUR	133,00 EUR	155,00 EUR

Einrichtung	Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung (mit Mittagszeit)
Kinderhort	-----	-----	155,00 EUR

Die Erziehungsberechtigten bestimmen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (01.08.-31.07.) die gewünschte Betreuungsform.

Die Nutzung des Kindergartens in dem Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, ist in der Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit gebührenfrei. Erstreckt sich die vertragliche Betreuungszeit für ein Kind über das Modul Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit hinaus, so ist nur der Differenzbetrag des entsprechenden Moduls zur Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit zu zahlen.“

- 2) § 3 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 21.11.2003 sowie die Anlage zur Satzung werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft

Oberursel (Taunus), den 30.03.2007
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 31.03.2007.

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten sind ab **01.08.2012** folgende Gebühren zu zahlen:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 4 Std./Tag bzw. 20 Wochenstunden)	205,00
2	Betreuungsumfang vormittags(bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	240,00
3	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	255,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	285,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	120,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	140,00
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	145,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	166,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	170,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	180,00
3) Hort / Betreuungszentren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ganztags 7.30-17.00 Uhr	195,00
2	Ganztags 7.30-18.00 Uhr	219,00
3	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an drei Tagen	132,00
4	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an zwei Tagen	88,00
5	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr	170,00
6	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an drei Tagen	102,00
7	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an zwei Tagen	68,00
8	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr	108,00
9	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an drei Tagen	65,00
10	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an zwei Tagen	43,00
11	Betreuung von 15.00-17.00 Uhr	62,00

4) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuung bis 13.30 Uhr	45,00
2	Betreuung bis 14.00 Uhr	50,00
3	Betreuung bis 14.30 Uhr	55,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	60,00

- (2) Für die Nutzung der Kindertagesstätten erhöht sich die Gebühr für nachstehende Module ab **01.02.2013** wie folgt:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	280,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	315,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	156,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	177,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	185,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	200,00
3) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuung bis 13.30 Uhr	50,00
2	Betreuung bis 14.00 Uhr	60,00
3	Betreuung bis 14.30 Uhr	65,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	70,00

- (3) Für die Nutzung der Kindertagesstätten erhöht sich die Gebühr für nachstehende Module ab **01.08.2013** wie folgt:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	288,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	336,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	200,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	220,00
3) Betreute Grundschulen		

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuung bis 14.30 Uhr	70,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	80,00

- (4) Ergänzend zu den Modulen sind für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen ab 01.08.2013 folgende Gebühren zu zahlen:

1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	150,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	176,00
3	Betreuungsumfang bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden	202,00
4	Betreuungsumfang bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden	228,00
5	Betreuungsumfang bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden	254,00
6	Betreuungsumfang über 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden	280,00

- (5) Ergänzend zu den Modulen sind für zusätzliche Betreuungsstunden im Hort „Zauberwald“ folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00
2	Ergänzungsmodul 2 / 7.30-11.30 Uhr während der Schulferien / pro Tag	6,00
3	Ergänzungsmodul 3 / 7.30-17.00 Uhr in den Schulferien / pro Tag	15,00

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat für die Dauer von mindestens sechs Monaten für eines der Module.

- (6) Ergänzend zu den Modulen sind für zusätzliche Betreuungsstunden in den Betreuungszentren folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Modul E1 (im Rahmen der betreuten Grundschule außerhalb der Ferienzeit) 7.30-9.30 Uhr	22,00
2	Modul E2 (Betreuung in den hessischen Ferienzeiten) 7.30-11.30 Uhr) / Woche	30,00
3	Modul E2a (wie E2 an zwei oder drei Tagen die Woche, pro Tag	6,00
4	Modul E3 (Zukaufsstunden)	4,00
5	Modul E4 (Betreuung in den Schulferien für Kinder, die nicht im Hort sind / 7.30-16.00 Uhr) pro Woche	68,00

- (7) Die verfügbaren möglichen Betreuungsmodule richten sich nach den Angeboten in den jeweiligen Kindertagesstätten.
- (8) Die Nutzung des Kindergartens in dem Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, ist in der Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit gebührenfrei. Erstreckt sich die vertragliche Betreuungszeit für ein Kind über das Modul Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit hinaus, so ist nur der Differenzbetrag des entsprechenden Moduls zur Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit zu zahlen.

- (9) Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Oberursel besucht, reduziert sich die für die besuchte Einrichtung zu zahlende Gebühr um 50 %. Jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Oberursel besucht, wird von der Zahlung der Gebühr befreit.
- (10) Kosten für Speisen und Getränke werden je Einrichtung gesondert berechnet.
- (11) Jährlich wird nach Vorlage aller Abrechnungen der städtischen, konfessionellen und freien Kindertagesstätten eine Überprüfung des Deckungsgrades der Gebühren vorgenommen. Verändert sich der Deckungsgrad um mehr als 3 % im Vergleich zur zuletzt festgelegten Gebührenhöhe, hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung zeitnah zur weiteren Entscheidung zu informieren.

§ 2 **Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann jedoch bei längerem begründetem Fehlen die Gebühr und der Zuschlag erlassen oder ermäßigt werden. Der Antrag ist an den Magistrat zu richten.
- (3) Bei Erstaufnahme eines Kindes während des laufenden Monats in eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten werden die Betreuungsgebühren anteilig erhoben. Maßgebend ist der erste Tag des Besuches incl. der Eingewöhnungszeit; dem Monat werden grundsätzlich 30 Kalendertage zugrunde gelegt.
- (4) Bei Aufnahme eines Kindes in den Hort oder in den Betreuungszentren während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.
- (5) Bei Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.

§ 3 **Gebührenübernahme**

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notständen kann die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
- (2) In Härtefällen kann der Magistrat darüber hinaus auf Antrag die Gebühren angemessen ermäßigen oder erlassen.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 31.03.2007 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 29.06.2012
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 30.06.2012

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung der Kindertagesstätte erhöht sich die Gebühr für nachstehende Module ab **01.08.2013** wie folgt:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	280,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	315,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	156,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	177,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	185,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	200,00
3) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuung bis 13.30 Uhr	50,00
2	Betreuung bis 14.00 Uhr	60,00
3	Betreuung bis 14.30 Uhr	65,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	70,00

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält nachstehende Fassung:

Für die Nutzung der Kindertagesstätte erhöht sich die Gebühr für nachstehende Module ab **01.02.2014** wie folgt:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	288,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	336,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	200,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	220,00
3) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuung bis 14.30 Uhr	70,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	80,00

4. Die Gebührensätze in Absatz 5 werden zum **01.02.2014** erhöht:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00
2	Ergänzungsmodul 2 / 7.30-11.30 Uhr während der Schulferien / pro Tag	6,00
3	Ergänzungsmodul 3 / 7.30-17.00 Uhr in den Schulferien / pro Tag	15,00

5. Die Gebührensätze in Absatz 6 werden zum **01.02.2014** erhöht:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Modul E1 (im Rahmen der betreuten Grundschule außerhalb der Ferienzeit) 7.30-9.30 Uhr	22,00
2	Modul E2 (Betreuung in den hessischen Ferienzeiten) 7.30-11.30 Uhr) / Woche	30,00
3	Modul E2a (wie E2 an zwei oder drei Tagen die Woche, pro Tag	6,00
4	Modul E3 (Zukaufsstunden)	4,00
5	Modul E4 (Betreuung in den Schulferien für Kinder, die nicht im Hort sind / 7.30-16.00 Uhr) pro Woche	68,00

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 21.12.2012

Der Magistrat

Hans Georg Brum
Bürgermeister

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten sind ab **01.08.2012** folgende Gebühren zu zahlen:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 4 Std./Tag bzw. 20 Wochenstunden)	205,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	240,00
3	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	255,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	285,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	120,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	140,00
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	145,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	166,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	170,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	180,00
3) Hort / Betreuungszentren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ganztags 7.30-17.00 Uhr	195,00
2	Ganztags 7.30-18.00 Uhr	219,00
3	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an drei Tagen	132,00
4	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an zwei Tagen	88,00
5	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr	170,00
6	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an drei Tagen	102,00
7	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an zwei Tagen	68,00
8	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr	108,00
9	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an drei Tagen	65,00
10	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an zwei Tagen	43,00
11	Betreuung von 15.00-17.00 Uhr	62,00

4) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuung bis 13.30 Uhr	45,00
2	Betreuung bis 14.00 Uhr	50,00
3	Betreuung bis 14.30 Uhr	55,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	60,00

- (2) Für die Nutzung der Kindertagesstätten erhöht sich die Gebühr für nachstehende Module ab **01.08.2013** wie folgt:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	280,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	315,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	156,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	177,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	185,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	200,00
3) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuung bis 13.30 Uhr	50,00
2	Betreuung bis 14.00 Uhr	60,00
3	Betreuung bis 14.30 Uhr	65,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	70,00

- (3) Ergänzend zu den Modulen sind für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen ab 01.08.2013 folgende Gebühren zu zahlen:

1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	150,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	176,00
3	Betreuungsumfang bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden	202,00
4	Betreuungsumfang bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden	228,00
5	Betreuungsumfang bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden	254,00
6	Betreuungsumfang über 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden	280,00

- (4) Für die Nutzung der Kindertagesstätten erhöht sich die Gebühr für nachstehende Module ab **01.02.2014** wie folgt:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	288,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	336,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	200,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	220,00
3) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
3	Betreuung bis 14.30 Uhr	70,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	80,00

- (5) Ergänzend zu den Modulen sind ab **01.04.2014** für zusätzliche Betreuungsstunden im Hort „Zauberwald“ folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00
2	Ergänzungsmodul 2 / 7.30-11.30 Uhr während der Schulferien / pro Tag	6,00
3	Ergänzungsmodul 3 / 7.30-17.00 Uhr in den Schulferien / pro Tag	15,00

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat für die Dauer von mindestens sechs Monaten für eines der Module.

- (6) Ergänzend zu den Modulen sind ab **01.04.2014** für zusätzliche Betreuungsstunden in den Betreuungszentren folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Modul E1 (im Rahmen der betreuten Grundschule außerhalb der Ferienzeit) 7.30-9.30 Uhr	22,00
2	Modul E2 (Betreuung in den hessischen Ferienzeiten) 7.30-11.30 Uhr) / Woche	30,00
3	Modul E2a (wie E2 an zwei oder drei Tagen die Woche, pro Tag	6,00
4	Modul E3 (Zukaufsstunden)	4,00
5	Modul E4 (Betreuung in den Schulferien für Kinder, die nicht im Hort sind / 7.30-16.00 Uhr) pro Woche	68,00

- (7) Die verfügbaren möglichen Betreuungsmodule richten sich nach den Angeboten in den jeweiligen Kindertagesstätten.

- (8) Die Nutzung des Kindergartens in dem Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, ist in der Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit gebührenfrei. Erstreckt sich die vertragliche Betreuungszeit für ein Kind über das Modul Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit hinaus, so ist nur der Differenzbetrag des entsprechenden Moduls zur Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit zu zahlen.
- (9) Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Oberursel besucht, reduziert sich die für die besuchte Einrichtung zu zahlende Gebühr um 50 %. Jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Oberursel besucht, wird von der Zahlung der Gebühr befreit.
- (10) Kosten für Speisen und Getränke werden je Einrichtung gesondert berechnet.
- (11) Jährlich wird nach Vorlage aller Abrechnungen der städtischen, konfessionellen und freien Kindertagesstätten eine Überprüfung des Deckungsgrades der Gebühren vorgenommen. Verändert sich der Deckungsgrad um mehr als 3 % im Vergleich zur zuletzt festgelegten Gebührenhöhe, hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung zeitnah zur weiteren Entscheidung zu informieren.

§ 2

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann jedoch bei längerem begründetem Fehlen die Gebühr und der Zuschlag erlassen oder ermäßigt werden. Der Antrag ist an den Magistrat zu richten.
- (3) Bei Erstaufnahme eines Kindes während des laufenden Monats in eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten werden die Betreuungsgebühren anteilig erhoben. Maßgebend ist der erste Tag des Besuches incl. der Eingewöhnungszeit; dem Monat werden grundsätzlich 30 Kalendertage zugrunde gelegt.
- (4) Bei Aufnahme eines Kindes in den Hort oder in den Betreuungszentren während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.
- (5) Bei Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.

§ 3

Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notständen kann die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
- (2) In Härtefällen kann der Magistrat darüber hinaus auf Antrag die Gebühren angemessen ermäßigen oder erlassen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 29.06.2012 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 21.12.2012
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 22.12.2012

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte sind ab dem **01.02.2014** folgende Gebühren zu zahlen:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 4 Std./Tag bzw. 20 Wochenstunden)	205,00
2	Betreuungsumfang vormittags(bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	240,00
3	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	288,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	336,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	120,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	140,00
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	156,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	177,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	200,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	220,00
3) Hort / Betreuungszentren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ganztags 7.30-17.00 Uhr	195,00
2	Ganztags 7.30-18.00 Uhr	219,00
3	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an drei Tagen	132,00
4	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an zwei Tagen	88,00
5	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr	130,00
6	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an drei Tagen	78,00
7	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an zwei Tagen	52,00
8	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr	83,00
9	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an drei Tagen	50,00
10	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an zwei Tagen	33,00
11	Betreuung von 15.00-17.00 Uhr	62,00

4) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuung bis 13.30 Uhr	50,00
2	Betreuung bis 14.00 Uhr	60,00
3	Betreuung bis 14.30 Uhr	70,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	80,00

In den Gebühren für die Betreuungszentren (Ziffer 3 Gebühren 5-10) ist eine Betreuung in den Schulferien nicht enthalten. Diese Betreuungszeiten müssen extra angemeldet werden, pro Woche wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

- (2) Ergänzend zu den Modulen sind für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen ab 01.08.2013 folgende Gebühren zu zahlen:

1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	150,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	176,00
3	Betreuungsumfang bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden	202,00
4	Betreuungsumfang bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden	228,00
5	Betreuungsumfang bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden	254,00
6	Betreuungsumfang über 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden	280,00

- (3) Ergänzend zu den Modulen sind ab **01.04.2014** für zusätzliche Betreuungsstunden im Hort „Zauberwald“ folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00
2	Ergänzungsmodul 2 / 7.30-11.30 Uhr während der Schulferien / pro Tag	6,00
3	Ergänzungsmodul 3 / 7.30-17.00 Uhr in den Schulferien / pro Tag	15,00

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat für die Dauer von mindestens sechs Monaten für eines der Module.

- (4) Ergänzend zu den Modulen sind für zusätzliche Betreuungsstunden in den Betreuungszentren ab **01.02.2014** folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Modul E1 (im Rahmen der betreuten Grundschule außerhalb der Ferienzeit) 7.30-9.30 Uhr	17,00
2	Modul E3 (Zukaufstunden)	4,00
3	Modul E4 (Betreuung in den Schulferien für Kinder, die nicht im Hort sind / 7.30-16.00 Uhr) pro Woche	40,00

- (5) Die verfügbaren möglichen Betreuungsmodule richten sich nach den Angeboten in den jeweiligen Kindertagesstätten.
- (6) Die Nutzung des Kindergartens in dem Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, ist in der Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit gebührenfrei. Erstreckt sich die vertragliche Betreuungszeit für ein Kind über das Modul Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit hinaus, so ist

nur der Differenzbetrag des entsprechenden Moduls zur Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit zu zahlen.

(7) Eine Gebührenermäßigung wird wie folgt gewährt:

- 1) Familien mit zwei Kindern zahlen jeweils 70 % des Gebührensatzes,
- 2) Familien mit drei Kindern zahlen jeweils 40 % des Gebührensatzes
- 3) Familien mit mehr als drei Kindern zahlen für die weiteren Kinder keine Gebühr mehr.
Von der Gebühr befreit werden in diesen Fällen immer die jüngsten Kinder.

Voraussetzung ist, dass alle Kinder gleichzeitig eine gebührenpflichtige Kindertagesstätte bzw. Betreuungseinrichtung in Oberursel besuchen.

Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Kindertagespflege bei einer qualifizierten Tagesbetreungsperson betreut werden, zählen bei der Geschwisterregelung mit. Die zu zahlenden Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten bzw. Betreuungseinrichtungen werden entsprechend ermäßigt.

(8) Kosten für Speisen und Getränke werden je Einrichtung gesondert berechnet.

(9) Jährlich wird nach Vorlage aller Abrechnungen der städtischen, konfessionellen und freien Kindertagesstätten eine Überprüfung des Deckungsgrades der Gebühren vorgenommen. Verändert sich der Deckungsgrad um mehr als 3 % im Vergleich zur zuletzt festgelegten Gebührenhöhe, hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung zeitnah zur weiteren Entscheidung zu informieren.

§ 2 **Zahlung der Gebühren**

(1) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten.

(2) Die Gebühr ist wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann jedoch bei längerem begründetem Fehlen die Gebühr und der Zuschlag erlassen oder ermäßigt werden. Der Antrag ist an den Magistrat zu richten.

(3) Bei Erstaufnahme eines Kindes während des laufenden Monats in eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten werden die Betreuungsgebühren anteilig erhoben. Maßgebend ist der erste Tag des Besuches incl. der Eingewöhnungszeit; dem Monat werden grundsätzlich 30 Kalendertage zugrunde gelegt.

(4) Bei Aufnahme eines Kindes in den Hort oder in den Betreuungszentren während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.

(5) Bei Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.

§ 3 **Gebührenübernahme**

(1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notständen kann die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

(2) In Härtefällen kann der Magistrat darüber hinaus auf Antrag die Gebühren angemessen ermäßigen oder erlassen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 21.12.2012 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 20.12.2013
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 21.12.2013

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2012 (GVBl. I S. 218), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Punkt 3 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten wird wie folgt geändert:

3) Hort / Betreuungszentren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ganztags 7.30-17.00 Uhr	195,00
2	Ganztags 7.30-18.00 Uhr	219,00
3	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an drei Tagen	132,00
4	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an zwei Tagen	88,00
5	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (Betreuungszentren)	130,00
6	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an drei Tagen (Betreuungszentren)	78,00
7	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an zwei Tagen (Betreuungszentren)	52,00
8	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (Betreuungszentren)	83,00
9	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an drei Tagen (Betreuungszentren)	50,00
10	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an zwei Tagen (Betreuungszentren)	33,00
11	Betreuung von 15.00-17.00 Uhr	62,00
12	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (Hort)	170,00
13	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (Hort)	108,00

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.02.2014 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 07.02.2014
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte sind ab dem **01.02.2014** folgende Gebühren zu zahlen:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 4 Std./Tag bzw. 20 Wochenstunden)	205,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	240,00
3	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	288,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	336,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	120,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	140,00
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	156,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	177,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	200,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	220,00
3) Hort / Betreuungszentren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ganztags 7.30-17.00 Uhr	195,00
2	Ganztags 7.30-18.00 Uhr	219,00
3	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an drei Tagen	132,00
4	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an zwei Tagen	88,00
5	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (Betreuungszentren)	130,00
6	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an drei Tagen (Betreuungszentren)	78,00
7	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an zwei Tagen (Betreuungszentren)	52,00
8	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (Betreuungszentren)	83,00
9	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an drei Tagen (Betreuungszentren)	50,00

10	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an zwei Tagen (Betreuungszentren)	33,00
11	Betreuung von 15.00-17.00 Uhr	62,00
12	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (Hort)	170,00
13	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (Hort)	108,00
4) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuung bis 13.30 Uhr	50,00
2	Betreuung bis 14.00 Uhr	60,00
3	Betreuung bis 14.30 Uhr	70,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	80,00

In den Gebühren für die Betreuungszentren (Ziffer 3 Gebühren 5-10) ist eine Betreuung in den Schulferien nicht enthalten. Diese Betreuungszeiten müssen extra angemeldet werden, pro Woche wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

- (2) Ergänzend zu den Modulen sind für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen ab 01.08.2013 folgende Gebühren zu zahlen:

1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	150,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	176,00
3	Betreuungsumfang bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden	202,00
4	Betreuungsumfang bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden	228,00
5	Betreuungsumfang bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden	254,00
6	Betreuungsumfang über 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden	280,00

- (3) Ergänzend zu den Modulen sind ab **01.04.2014** für zusätzliche Betreuungsstunden im Hort „Zauberwald“ folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00
2	Ergänzungsmodul 2 / 7.30-11.30 Uhr während der Schulferien / pro Tag	6,00
3	Ergänzungsmodul 3 / 7.30-17.00 Uhr in den Schulferien / pro Tag	15,00

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat für die Dauer von mindestens sechs Monaten für eines der Module.

- (4) Ergänzend zu den Modulen sind für zusätzliche Betreuungsstunden in den Betreuungszentren ab **01.02.2014** folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Modul E1 (im Rahmen der betreuten Grundschule außerhalb der Ferienzeit) 7.30-9.30 Uhr	17,00
2	Modul E3 (Zukaufstunden)	4,00
3	Modul E4 (Betreuung in den Schulferien für Kinder, die nicht im Hort sind / 7.30-16.00 Uhr) pro Woche	40,00

- (5) Die verfügbaren möglichen Betreuungsmodule richten sich nach den Angeboten in den jeweiligen Kindertagesstätten.
- (6) Die Nutzung des Kindergartens in dem Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, ist in der Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit gebührenfrei. Erstreckt sich die vertragliche Betreuungszeit für ein Kind über das Modul Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit hinaus, so ist nur der Differenzbetrag des entsprechenden Moduls zur Halbtagsbetreuung ohne Mittagszeit zu zahlen.
- (7) Eine Gebührenermäßigung wird wie folgt gewährt:
- 1) Familien mit zwei Kindern zahlen jeweils 70 % des Gebührensatzes,
 - 2) Familien mit drei Kindern zahlen jeweils 40 % des Gebührensatzes
 - 3) Familien mit mehr als drei Kindern zahlen für die weiteren Kinder keine Gebühr mehr.
- Von der Gebühr befreit werden in diesen Fällen immer die jüngsten Kinder.

Voraussetzung ist, dass alle Kinder gleichzeitig eine gebührenpflichtige Kindertagesstätte bzw. Betreuungseinrichtung in Oberursel besuchen.

Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Kindertagespflege bei einer qualifizierten Tagesbetreuungsperson betreut werden, zählen bei der Geschwisterregelung mit. Die zu zahlenden Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten bzw. Betreuungseinrichtungen werden entsprechend ermäßigt.

- (8) Kosten für Speisen und Getränke werden je Einrichtung gesondert berechnet.
- (9) Jährlich wird nach Vorlage aller Abrechnungen der städtischen, konfessionellen und freien Kindertagesstätten eine Überprüfung des Deckungsgrades der Gebühren vorgenommen. Verändert sich der Deckungsgrad um mehr als 3 % im Vergleich zur zuletzt festgelegten Gebührenhöhe, hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung zeitnah zur weiteren Entscheidung zu informieren.

§ 2

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann jedoch bei längerem begründetem Fehlen die Gebühr und der Zuschlag erlassen oder ermäßigt werden. Der Antrag ist an den Magistrat zu richten.
- (3) Bei Erstaufnahme eines Kindes während des laufenden Monats in eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten werden die Betreuungsgebühren anteilig erhoben. Maßgebend ist der erste Tag des Besuches incl. der Eingewöhnungszeit; dem Monat werden grundsätzlich 30 Kalendertage zugrunde gelegt.
- (4) Bei Aufnahme eines Kindes in den Hort oder in den Betreuungszentren während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.
- (5) Bei Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.

§ 3

Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notständen kann die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

- (2) In Härtefällen kann der Magistrat darüber hinaus auf Antrag die Gebühren angemessen ermäßigen oder erlassen.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.02.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 20.12.2013 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 07.02.2014
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 08.02.2014

Satzung zur Änderung der Satzung Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 366) und des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 und 2 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte sind ab dem 01.08.2016 folgende Gebühren zu zahlen:

1) Krippeneinrichtung		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 3 Std./Tag bzw. 15 Wochenstunden)	161,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 4 Std./Tag bzw. 20 Wochenstunden)	215,00
3	Betreuungsumfang vormittags(bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	250,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	299,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	349,00
6	Betreuungsumfang (über 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	355,00
2) Kindergarten		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	124,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	145,00
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	161,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	184,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	208,00
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	228,00
3) Hort / Betreuungszentren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ganztags 7.30-17.00 Uhr	202,00
2	Ganztags 7.30-18.00 Uhr	226,00
3	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an drei Tagen	136,00
4	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an zwei Tagen	91,00
5	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (Betreuungszentren)	133,00
6	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an drei Tagen (Betreuungszentren)	80,00
7	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an zwei Tagen (Betreuungszentren)	54,00
8	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (Betreuungszentren)	86,00
9	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an drei Tagen (Betreuungszentren)	52,00
10	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an zwei Tagen (Betreuungszentren)	35,00
11	Betreuung von 15.00-17.00 Uhr	64,00
12	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (Hort)	173,00
13	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (Hort)	111,00
4) Betreute Grundschule		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuung bis 13.30 Uhr	53,00
2	Betreuung bis 14.00 Uhr	63,00

3	Betreuung bis 14.30 Uhr	73,00
4	Betreuung bis 15.00 Uhr	83,00

In den Gebühren für die Betreuungszentren (Ziffer 3 Gebühren 5-10) ist eine Betreuung in den Schulferien nicht enthalten. Diese Betreuungszeiten müssen extra angemeldet werden, pro Woche wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

(2) Ergänzend zu den Modulen sind für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen ab 01.08.2016 folgende Gebühr zu zahlen:

5) Altersgemischte Gruppen / Kinder unter drei Jahren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	155,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	183,00
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	212,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	239,00
5	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	265,00

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 17.06.2016
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister